


Steuertipps für Senioren



Die Rentenbesteuerung
nach dem Alterseinkünftegesetz

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium

Steuertipps für Senioren

Die Rentenbesteuerung
nach dem Alterseinkünftegesetz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Besteuerung von Alterseinkünften	6
1.1 Leibrenten und andere Leistungen der sogenannten Basisversorgung.....	7
1.2 Leistungen aus der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung.....	11
1.3 Sonstige Leibrenten und andere Leistungen	12
1.4 Steuerfreie Renten.....	14
1.5 Exkurs: Steuerliche Behandlung von Pensionen	14
2. Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung	16
3. Rentenbezugsmitteilungsverfahren	18
4. Steuervergünstigungen	19
4.1 Werbungskosten	19
4.2 Sonderausgaben.....	20
4.3 Altersentlastungsbetrag	20
4.4 Pauschbetrag für behinderte Menschen	22
4.5 Pflege-Pauschbetrag.....	23
4.6 Außergewöhnliche Belastungen	24
4.7 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	25
5. Besonderheiten bei Rentenempfängern im Ausland	29
6. Informationsmöglichkeiten	30
Impressum	32

**Liebe Leserinnen
und Leser,**



ich weiß, dass viele von Ihnen angesichts der leider recht komplizierten Steuergesetze unsicher sind, ob und in welcher Höhe Altersbezüge steuerpflichtig sind und in welcher Höhe Sie von Steuervergünstigungen profitieren können.

Unser kleiner Ratgeber verfolgt daher das Ziel, bestehende Unsicherheiten bei der Rentenbesteuerung zu beseitigen. Neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage enthält die Broschüre in Abschnitt 4 aber auch wichtige Hinweise auf steuerliche Vergünstigungen für ältere Menschen.

Darüber hinaus möchte ich Sie, liebe Rentnerinnen und Rentner, auf ein neues Verfahren hinweisen, wie Ihnen die Steuererklärung mit nur einer Unterschrift abgenommen werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Faltblatt „Es geht auch ohne – Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner“.

Sollte dieser Ratgeber nicht alle steuerlichen Fragen beantworten können, stehen Ihnen natürlich die freundlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern unseres Landes auch hier zur Verfügung. Zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Mathias Brodkorb'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mathias Brodkorb

Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

1. Besteuerung von Alterseinkünften

Auch Altersbezüge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Bei den meisten Renten – insbesondere den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – kommt es jedoch zu keiner Steuererhebung, weil die zahlreichen Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Bis zum Jahr 2004 betrug der steuerpflichtige Ertragsanteil einer normalen Altersrente (Renteneintrittsalter 65 Jahre) 27 % der Rente. Für Rentenjahrgänge, die im Jahr 2005 bereits in Rente waren, erhöht sich der Besteuerungsanteil der Rente auf 50 %. Dennoch brauchten im Jahr 2005 lediglich 23 % der Rentnerhaushalte mit einer Steuerbelastung rechnen. Für diejenigen, die im Jahr 2017 in Rente gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 74 %.

Eine Steuerschuld entsteht regelmäßig erst dann, wenn die Rente einen bestimmten Jahresbetrag übersteigt oder zusätzlich noch andere Einkünfte hinzukommen. Beispielhaft zu nennen sind zusätzliche Betriebsrenten, Lohneinkünfte des Ehegatten, Mieteinkünfte. Auch Zinsen aus Kapitalvermögen, die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können zu berücksichtigen sein (falls sie nicht der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern im Rahmen einer Günstigerprüfung in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden).

Die Höhe des bei einer Rente zu versteuernden Betrages hängt von der Art der Rente ab. Nach der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Neuregelung ist zwischen drei Gruppen von Renten zu unterscheiden:

1.1 Leibrenten und andere Leistungen der sogenannten Basisversorgung

Zur Basisversorgung gehören Leibrenten und andere Leistungen

- aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (wie Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente),
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- aus privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (sogenannte „Rürup-Rente“). Diese Verträge müssen ab dem Jahr 2010 durch ein besonderes Zertifizierungsverfahren anerkannt sein. Die Beantragung der Zertifizierung erfolgt durch den Anbieter der Leistungen.

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung werden jahrgangsweise in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung überführt, wonach nur ein Teil der Rente besteuert wird. Anhand eines gesetzlich festgelegten Prozentsatzes, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet, wird die Rente in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufgeteilt. Bei Rentnern, die im Jahr 2005 bereits im Ruhestand waren oder in 2005 in den Ruhestand traten, liegt dieser Teil jeweils bei 50 %. Bis zum Jahr 2020 wird dann der steuerpflichtige Teil der Rente für jeden neuen Rentenjahrgang um jeweils zwei Prozentpunkte auf einen Besteuerungsanteil von 80 % erhöht und der steuerfreie Anteil bis auf 20 % reduziert. Bei den Rentenjahrgängen ab 2021 erhöht sich der steuerpflichtige Teil dann jährlich um einen Prozentpunkt, bis im Jahr 2040 die volle Rente der Besteuerung unterliegt.

Die stufenweise Erhöhung des Besteuerungsanteils ist in folgender Übersicht dargestellt:

Jahr des Renteneintritts	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Renteneintritts	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Der steuerfreie Teil der Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil der Rente. Dieser auch als „persönlicher Rentenfreibetrag“ bezeichnete Betrag wird grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Er gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des

Rentenbezugs. Rentenerhöhungen, die auf Rentenanpassungen beruhen, haben keinen Einfluss auf den Rentenfreibetrag und werden in voller Höhe besteuert. Anders dagegen Änderungen der Rentenhöhe durch Anrechnung anderer Bezüge oder Einkünfte oder aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Rententräger. In diesen Fällen wird der steuerfreie Betrag an die neue Bemessungsgrundlage angepasst. Die Höhe des – in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts – anzusetzenden Prozentsatzes ändert sich dabei jedoch nicht.

Ergänzung:

Bei der zum 1. Juli 2014 eingeführten „Mütterrente“ handelt es sich um eine außerordentliche Rentenanpassung, die zu einer Neuberechnung des (bereits) festgeschriebenen Rentenfreibetrages führt. Ein Beitrag mit weiteren Informationen zur Besteuerung der Mütterrente einschließlich Berechnungsbeispiele ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eingestellt.

Beispiele für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente

a) Ein Rentner bezieht seit 2000 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Jahresbetrag für 2005 betrug 12.600 Euro. Im Jahre 2017 erhält der Rentner insgesamt 13.100 Euro. Der steuerpflichtige Teil der Rente für 2017 wird wie folgt ermittelt:

Jahresbruttorente 2005	12.600 Euro
<i>der Besteuerung unterliegende Teil:</i>	
50 % von 12.600 Euro	- 6.300 Euro
<i>steuerfreier Teil der Rente jährlich</i>	<u>≡ 6.300 Euro</u>
<i>(festzuschreibender Betrag)</i>	
Jahresbruttorente 2017	13.100 Euro
<i>abzüglich steuerfreier Teil der Rente</i>	- 6.300 Euro
<i>der Besteuerung unterliegende Teil</i>	<u>≡ 6.800 Euro</u>

b) Ein Rentner bezieht seit Oktober 2015 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 1.300 Euro. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wurde die Rente zum 1. Juli 2016 und 1. Juli 2017 jeweils um 10 Euro erhöht. Für 2015 (Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 70 %. Der steuerfreie und der zu versteuernde Teil der Rente in den Jahren 2015 bis 2017 werden wie folgt ermittelt:

Jahresbruttorente 2015 (Oktober bis Dezember)	3.900 Euro
(3 x 1.300 Euro)	

der Besteuerung unterliegender Teil:

70 % von 3.900 Euro	- 2.730 Euro
---------------------	--------------

steuerfreier Teil der Rente in 2015	<u>= 1.170 Euro</u>
-------------------------------------	---------------------

Jahresbruttorente 2016	15.660 Euro
-------------------------------	-------------

(6 x 1.300 + 6 x 1.310 Euro)

der Besteuerung unterliegender Teil:

70 % von 15.660 Euro	- 10.962 Euro
----------------------	---------------

steuerfreier Teil jährlich ab 2016	<u>= 4.698 Euro</u>
------------------------------------	---------------------

(festzuschreibender Betrag)

Jahresbruttorente 2017	15.780 Euro
-------------------------------	-------------

(6 x 1.310 + 6 x 1.320 Euro)

(in 2016 festgeschriebener) steuerfreier Teil	- 4.698 Euro
---	--------------

der Besteuerung unterliegender Teil	<u>= 11.082 Euro</u>
-------------------------------------	----------------------

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente oder eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

Beispiel

Ein Rentner bezieht seit 2004 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 50 %. Ab 2017 erhält er eine Altersrente. Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente beträgt weiterhin 50 %, weil als Jahr des Rentenbeginns auch für die Altersrente das Jahr 2004, Beginn der Erwerbsminderungsrente, gilt.

Wurden für eine Rente bis zum 31. Dezember 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, werden auf Antrag Teile der Rentenleistung nur mit dem (geringeren) Ertragsanteil zur Besteuerung herangezogen (sog. Öffnungsklausel). Auf Verlangen wird vom Versorgungsträger in diesen Fällen der Prozentanteil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt, bescheinigt. Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt vorzulegen.

Rechtsquelle:

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG

1.2 Leistungen aus der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung

Hierzu gehören sowohl Leistungen aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) als auch aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Soweit die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die entweder durch Zulagen, durch Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie voll der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Der Teil der Rente, der insoweit nicht auf geförderten Beiträgen beruht, ist nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dies betrifft u. a. die Renten aus den umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Dagegen sind Leistungen dieser Einrichtungen, soweit sie im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und steuerlich gefördert wurden, jedoch in vollem Umfang steuerpflichtig. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen jeweils gesondert ausgewiesen sind.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

1.3 Sonstige Leibrenten und andere Leistungen

Hierzu zählen die Leibrenten und anderen Leistungen, die zu keiner der vorab genannten Gruppen gehören. Es handelt sich hierbei um Renten

- aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen („Altverträge“),
- aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen,
- aus privaten Unfallversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- aus sonstigen Verpflichtungsgründen, wie z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften.

Bei diesen Leibrenten erfolgt die Besteuerung auch weiterhin mit dem sog. „Ertragsanteil“. Der jeweils maßgebliche Ertragsanteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Alter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. So beträgt beispielsweise der Ertragsanteil bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr nicht mehr 27 %, sondern nur noch 18 %. Die neuen Ertragsanteile gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.

Ermittlung des Ertragsanteils

Vollendetes Lebensjahr des Berechtigten	57	58	59	60/61	62	63	64
Ertragsanteil in %	25	24	23	22	21	20	19

Beispiel

a) Ein Rentner hatte am 1. Juni 2016 seinen 63. Geburtstag. Seit diesem Tag erhält er aus einer privaten Rentenversicherung, die er im Jahre 1987 abgeschlossen hat, eine lebenslange Rente von monatlich 1.000 Euro. Aufgrund des Vertragsabschlusses im Jahre 1987 handelt es sich bei dieser Rentenversicherung um einen sog. „Altvertrag“. Die Rentenbezüge unterliegen daher lediglich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Da der Rentner bei Beginn der Rente das 63. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der maßgebende Ertragsanteil 20 %. Im Jahre 2016 unterliegen insgesamt 1.400 Euro (20 % von 7 x 1.000 Euro) und ab 2017 dann jährlich 2.400 Euro der Besteuerung (20 % von 12 x 1.000 Euro).

● Sofern die Rente jedoch lediglich auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt ist (zum Beispiel bei einer Berufsunfähigkeitsrente), richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit.

b) Ein Rentner, geboren am 1. Juli 1961, bezieht seit dem 1. Juli 2016 eine private selbständige Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.000 Euro monatlich, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Die voraussichtliche Laufzeit der privaten Rente beträgt 10 Jahre. Der maßgebende Ertragsanteil beträgt somit 12 %. Im Jahre 2016 unterliegen daher insgesamt 720 Euro (12 % von 6 x 1.000 Euro) und ab 2017 dann 1.440 Euro der Besteuerung (12 % von 12 x 1.000 Euro).

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV

1.4 Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind Einnahmen i. S. des § 3 EStG wie z. B.

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft),
- Renten für Kriegs-, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen sowie
- Renten, die als Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht bzw. nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz gezahlt werden.

Rechtsquellen: § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6 und 8 EStG

1.5 Exkurs

Steuerliche Behandlung von Pensionen

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern, Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind nicht als Renten, sondern – wie bisher – in voller Höhe als Arbeitslohn zu besteuern. Gleiches gilt auch für die von privaten Arbeitgebern aufgrund einer Pensionszusage oder von einer Unterstützungskasse gezahlten „Betriebsrenten“ oder „Werkspensionen“. Diese Einkünfte werden

ebenfalls als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuert. Da nach Ablauf der Übergangsphase im Jahr 2040 Pensionen und Renten im Ergebnis aber gleichbehandelt werden sollen, wird der Versorgungsfreibetrag schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen. Der Abschmelzungsbetrag wird in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden.

Pensionäre können seit dem 1. Januar 2005 den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bis 2010: 920 Euro) nicht mehr in Anspruch nehmen. Dafür erhalten sie – wie die Rentenbezieher – einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Um die Pensionäre gegenüber den Rentnern in der Übergangsphase durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht übermäßig zu belasten, wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt. Der Zuschlag wird bis zum Ende der Übergangsphase im Jahr 2040 abgeschmolzen.

Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages bis zum Jahre 2040

Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag in %	Höchstens in EUR	Zuschlag in EUR
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
↓	↓	↓	↓
2040	0	0	0

- Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag werden für jeden Empfänger – analog dem steuerfreien Teil bei Renten – festgeschrieben und bleiben für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich in gleicher Höhe bestehen.

Rechtsquellen: §§ 9a und 19 Abs. 2 EStG

2. Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung

Die Pflicht zur Abgabe der Steuerklärung hängt davon ab, wie hoch der zu besteuerte Anteil der Rentenbezüge ist und ob die Rentenbezieher bzw. deren Ehegatten noch andere Einkünfte haben. Liegen keine anderen Einkünfte vor, ist eine Steuererklärungspflicht erst dann gegeben, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem steuerlichen Grundfreibetrag (Betrag, ab dem eine Steuerschuld entsteht) liegt.

Dieser beträgt in 2016 für Einzelpersonen 8.652 Euro (im Jahr 2017: 8.820 Euro) und für zusammenveranlagte Ehegatten 17.304 Euro (im Jahr 2017: 17.640 Euro). Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus den Alterseinkünften zusammenzurechnen und bilden ggf. zusammen mit weiteren Einkünften aus anderen Einkunftsarten die Grundlage der Einkommensteuerberechnung. Es gibt jedoch verschiedene steuerliche Entlastungen und Steuervergünstigungen (siehe hierzu auch Abschnitt 4), die zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit zur Senkung der Steuerlast führen können.

Beispiel 1

Für einen alleinstehenden Rentner (Renteneintritt 2016) mit einer Jahresbruttorente in Höhe von 14.000 Euro ohne andere Einkünfte ergibt sich für 2017 folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens:

<i>Jahresbrutto-Rente 2017</i>	<i>14.000 Euro</i>
<i>davon steuerpflichtig 72 %</i>	<i>10.080 Euro</i>
<i>(steuerfreier Rentenbetrag = 3.920 Euro)</i>	
<i>abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>- 102 Euro</i>
<i>abzüglich Sonderausgaben für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung</i>	<i>- 1.380 Euro</i>
<i>abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag</i>	<i>- 36 Euro</i>
<i>zu versteuerndes Einkommen</i>	<i><u>= 8.562 Euro</u></i>

Da der Grundfreibetrag für 2017 8.820 Euro beträgt, ist die Steuerbelastung gleich Null. Für Verheiratete verdoppeln sich die genannten Beträge.

Beispiel 2 (Ergänzung zu Beispiel 1)

Der Jahresbruttobetrag der Rente in 2017 beträgt 17.000 Euro. In diesem Fall ergibt sich für 2017 folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens:

<i>Jahresbrutto-Rente 2017</i>	<i>17.000 Euro</i>
<i>davon steuerpflichtig 72 %</i>	<i>12.240 Euro</i>
<i>(steuerfreier Teil der Rente jährlich = 4.760 Euro)</i>	
<i>abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>- 102 Euro</i>
<i>abzüglich Sonderausgaben für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung</i>	<i>- 1.680 Euro</i>
<i>abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag</i>	<i>- 36 Euro</i>
<i>zu versteuerndes Einkommen</i>	<i><u>= 10.422 Euro</u></i>

Das zu versteuernde Einkommen übersteigt den Grundfreibetrag für 2017 von 8.820 Euro, so dass eine Steuer von 276 Euro anfallen würde. Höhere Werbungskosten, Sonderausgaben

oder auch ggf. außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) würden zu einer geringeren Steuerbelastung bzw. einer gleich Null führen. Für Verheiratete verdoppeln sich die genannten Beträge.

Rechtsquelle: § 25 EStG in Verbindung mit § 56 EStDV

3. Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Die Besteuerung von Leibrenten wird durch die jährliche Übersendung von Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) sichergestellt. Diese zentrale Stelle führt die Daten zusammen und übermittelt sie an die jeweils zuständigen Landesfinanzverwaltungen weiter. Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten u. a. Angaben zur

- Person des Leistungsempfängers sowie
- Höhe und Art der im Kalenderjahr vom Rententräger gezahlten Leistungen.

Der Rentenempfänger wird über die Datenmitteilung durch den Rentenversicherungsträger unterrichtet. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung wird durch das Verfahren nicht berührt.

Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Rentenbezugsmitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Rentenbetrag ist in der Steuererklärung (Anlage R) anzugeben. Die eige-

nen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden als Sonderausgaben im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt. Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen des Rentners für die Kranken- und Pflegeversicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese sind von der Steuer befreit.

Die übermittelten Rentenbezugsmitteilungen werden von den Finanzbehörden maschinell ausgewertet. Sofern sich aus dem Datenabgleich die Wahrscheinlichkeit einer Steuer-schuld ergibt, wird das Finanzamt Sie um Aufklärung bitten oder nachträglich Steuererklärungen anfordern.

Rechtsquelle: § 22a EStG

4. Steuervergünstigungen

Im Folgenden sind einige wichtige – vor allem für ältere Menschen in Frage kommende – steuerliche Erleichterungen aufgeführt. Die Darstellung sämtlicher Regelungen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Deshalb kann nur ein kurzer Überblick über die besonders interessierenden Regelungen gegeben werden. Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen gern Ihr Finanzamt.

4.1 Werbungskosten

Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Sicherung der Renteneinkünfte abziehbar. Dazu zählen zum Beispiel Rentenberatkungskosten und Gewerkschaftsbeiträge. Werden keine Aufwendungen nachgewiesen, wird von Amts wegen ein Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

4.2 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte mit der privaten Lebensführung verbundene Ausgaben, die der Gesetzgeber jedoch als steuerlich förderungsfähig betrachtet.

Als Sonderausgaben sind im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge beispielsweise abziehbar:

- mindestens die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung (Basisabsicherung),
- Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen,
- die gezahlte Kirchensteuer oder das gezahlte Kirchgeld,
- Zuwendungen (Spenden, bestimmte Mitgliedsbeiträge).

Rechtsquellen: §§ 10, 10b, 10c EStG

4.3 Altersentlastungsbetrag

Ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, wird für Einkünfte, die nicht zu den Versorgungsbezügen, Leibrenten oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und anderen Altersbezügen gehören, ein Altersentlastungsbetrag gewährt. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Einkünfte aus der Vermietung oder aber auch um Zinsen aus Ersparnissen handeln (falls letztere nicht der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern im Rahmen einer Günstigerprüfung in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden).

Im Jahr 2005 (d. h. für vor dem 2. Januar 1941 Geborene) beträgt der Altersentlastungsbetrag 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen begünstigten Einkünfte, höchstens 1.900 Euro.

Bei der Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten zu gewähren, der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt. Der Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt; ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Der Altersentlastungsbetrag wird in gleichem Maße abgeschmolzen, wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt. Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres	Altersentlastungsbetrag		Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro		in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005/geb. 1940 ¹	40,0	1.900	2023/geb. 1958 ²	13,6	646
2006/geb. 1941 ²	38,4	1.824	2024/geb. 1959 ²	12,8	608
2007/geb. 1942 ²	36,8	1.748	2025/geb. 1960 ²	12,0	570
2008/geb. 1943 ²	35,2	1.672	2026/geb. 1961 ²	11,2	532
2009/geb. 1944 ²	33,6	1.596	2027/geb. 1963 ²	10,4	494
2010/geb. 1945 ²	32,0	1.520	2028/geb. 1963 ²	9,6	456
2011/geb. 1946 ²	30,4	1.444	2029/geb. 1964 ²	8,8	418
2012/geb. 1947 ²	28,8	1.368	2030/geb. 1965 ²	8,0	380
2013/geb. 1948 ²	27,2	1.292	2031/geb. 1966 ²	7,2	342
2014/geb. 1949 ²	25,6	1.216	2032/geb. 1967 ²	6,4	304
2015/geb. 1950 ²	24,0	1.140	2033/geb. 1968 ²	5,6	266
2016/geb. 1951 ²	22,4	1.064	2034/geb. 1969 ²	4,8	228
2017/geb. 1952 ²	20,8	988	2035/geb. 1970 ²	4,0	190
2018/geb. 1953 ²	19,2	912	2036/geb. 1971 ²	3,2	152
2019/geb. 1954 ²	17,6	836	2037/geb. 1972 ²	2,4	114
2020/geb. 1955 ²	16,0	760	2038/geb. 1973 ²	1,6	76
2021/geb. 1956 ²	15,2	722	2039/geb. 1974 ²	0,8	38
2022/geb. 1957 ²	14,4	684	2040/geb. 1975 ²	0,0	0

Rechtsquelle: § 24a EStG

¹ genauer gesagt: geboren vor dem 2.1.1941 (Berechnung des Lebensalters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch)

² genauer gesagt: geboren vom 2.1. des angegebenen Jahres bis zum 1.1. des jeweiligen Folgejahres (Berechnung des Lebensalters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch)

4.4 Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen der allgemeinen Art (siehe unter 4.6) den sogenannten „Behinderten-Pauschbetrag“ geltend machen.

Den Pauschbetrag erhalten:

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist oder
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn ihnen wegen der Behinderung gesetzliche Renten oder laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem festgestellten dauernden Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
von 25 und 30	310
von 35 und 40	430
von 45 und 50	570
von 55 und 60	720
von 65 und 70	890
von 75 und 80	1.060
von 85 und 90	1.230
von 95 und 100	1.420

Für blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Zuständig für die Feststellung eines Grades der Behinderung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Soziales/Versorgungsamt mit den Dezernaten in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock



www.lagus.mv-regierung.de

Rechtsquelle: § 33b EStG

4.5 Pflege-Pauschbetrag

Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer hilflosen Person erwachsen, können bei der Pflegeperson als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Die Aufwendungen können entweder mittels Einzelnachweis geltend gemacht werden oder pauschal durch den Ansatz des sogenannten Pflege-Pauschbetrages in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr berücksichtigt werden. Beim Einzelnachweis sind die Aufwendungen jedoch um die zumutbare Belastung (siehe unter 4.6) zu kürzen.

Voraussetzung für die Anerkennung des Pflege-Pauschbetrages ist zudem, dass die Pflegeperson für die Betreuung keine Einnahmen – wie beispielsweise das weitergeleitete Pflegegeld von der Pflegekasse – erhalten hat.

Rechtsquellen: § 33 Abs. 1 und 3, § 33b Abs. 6 EStG

4.6 Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen der allgemeinen Art kommen beispielsweise Aufwendungen im Krankheitsfall (wie Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel und Kuren) oder bei Pflegebedürftigkeit, aber auch Aufwendungen aufgrund anderer besonderer Lebensumstände in Betracht. Die Aufwendungen können jedoch nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn diese zwangsläufig erwachsen sind und soweit sie nicht durch Dritte – zum Beispiel durch eine Versicherung oder die Pflegekasse – erstattet werden.

Im Allgemeinen genügt als Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei- und Heilmittel ist regelmäßig die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend. Bei bestimmten Aufwendungen ist die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Dies gilt beispielsweise für:

- Bade- oder Heilkuren,
- medizinische Hilfsmittel,
- wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden.

Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels bei Ihrem Finanzamt.

Die Aufwendungen müssen zudem einen bestimmten Prozentsatz der eigenen Einkünfte – die sogenannte zumutbare Belastung – übersteigen.

Die zumutbare Belastung – also der Eigenanteil – beträgt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei Ledigen ohne Kinder *)	5 %	6 %	7 %
bei Ehegatten ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrages der Einkünfte		

Für den Teil der Aufwendungen für Pflegeleistungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie aber die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (siehe unter 4.7) in Anspruch nehmen.

Rechtsquelle: § 33 EStG in Verbindung mit § 65 EStDV

4.7 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden durch eine Anrechnung auf die Einkommensteuer direkt bezuschusst.

Zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gehören die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sogenannter Minijob) unter der Voraussetzung, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt. Auch andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden) fallen darunter.

*) Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Beispielhaft anzuführen sind die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fensterputzer), die Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden) und Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen. Aber auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen (z. B. durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) zählen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Begleitung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen (z. B. bei Einkäufen und zu Arztbesuchen sowie kleinere Botengänge) sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden im Haushalt gehören. Zudem sind als Pflege- und Betreuungsleistungen Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder für eine Unterbringung zur dauernden Pflege begünstigt, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Für Handwerkerleistungen kann eine Steuerermäßigung bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen nicht nur Arbeiten an dem Gebäude oder der Wohnung selbst, sondern auch die Reparatur, die Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Auch die Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher) sowie Maßnahmen auf dem Wohngrundstück können unter die Ermäßigung fallen.

Die Höhe der Steuerermäßigung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Für geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)	20 % der Aufwendungen, max. 510 Euro
Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro
Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, max. 1.200 Euro

Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie die auf die genannten Kosten anteilig entfallende Umsatzsteuer. Diese Kosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

Die Aufwendungen dürfen außerdem weder zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören noch als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung (siehe unter 4.6) berücksichtigt worden sein. Gemischte Aufwendungen sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen (siehe unter 4.4). Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflegepauschbetrag in Anspruch nehmen (siehe unter 4.5).

Als Nachweis dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung.

Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, gelten die allgemeinen Nachweisregeln. In den übrigen Fällen (sowohl im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen) ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie eine Rechnung über die Aufwendungen erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

Die Steuerermäßigung ist in der Einkommensteuererklärung für das Jahr zu beantragen, in dem die Rechnung bezahlt wurde. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. monatliche Zahlung oder Vorauszahlung von Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, für das sie geleistet wurden.

Die hier dargestellten Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen. Auch für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur ein-

mal – also je Haushalt – in Anspruch nehmen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung der Höchstbeträge gewählt.

Rechtsquelle: § 35a EStG

5. Besonderheiten bei Rentenempfängern im Ausland

Für Rentenempfänger die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt aufweisen, haben sich mit dem Alterseinkünftegesetz auch die Bestimmungen zur Besteuerung von Renteneinkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem geändert. Dabei handelt es sich insoweit um inländische Einkünfte, die grundsätzlich der sogenannten „beschränkten Steuerpflicht“ unterliegen. Ob im konkreten Einzelfall allerdings auch eine inländische Besteuerung erfolgt, hängt noch von weiteren Faktoren ab. Wichtig ist z. B., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat des Rentenempfängers ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (kurz: „Doppelbesteuerungsabkommen“) besteht und wenn ja, welche Regelung dieses Abkommen hinsichtlich der Rentenbesteuerung vorsieht. Eine für alle im Ausland lebenden Rentenempfänger allgemeingültige Aussage ist daher nicht möglich. Für alle Rentenempfänger im Ausland, die ausschließlich mit Einkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Weitere Informationen – z. B. dazu, welche Renten in Deutschland steuerpflichtig sind und zum Besteuerungsverfahren – erhalten Sie im Internet unter:



www.finanzamt-rente-im-ausland.de

6. Informationsmöglichkeiten

Für die Ausgabe der zutreffenden Steuererklärungsvordrucke und die Klärung von Einzelfragen stehen die Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) in den Finanzämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.

Download zum Ausfüllen und Übermitteln in elektronischer Form



www.elsterformular.de



Die entsprechende CD-ROM ist kostenlos bei den Finanzämtern erhältlich.

Steuererklärungsvordrucke im Internet



www.formulare-bfinv.de

Bei weitergehenden Fragen können Sie sich auch an die Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine wenden.

Weitere Informationsmöglichkeiten:

Internetseiten des Finanzministeriums und der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern



www.fm.regierung-mv.de



www.steuerportal-mv.de

Bundesministerium der Finanzen



www.bundesfinanzministerium.de

Ansprechpartner finden sich unter anderem auch bei der Deutschen Rentenversicherung in den dortigen Auskunft- und Beratungsstellen sowie bei den Sozialversicherungsträgern und privaten Rententrägern.

Impressum

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 9-11

19053 Schwerin

Pressestelle

Telefon: 0385 588-4006

Internet: www.fm.regierung-mv.de

E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Steuerabteilung

Referat 301

E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Fotos: contrastwerkstatt – fotolia.com (Titelfoto)

Stefanie Link (Foto Minister im Vorwort)

6. Auflage, Stand: Mai 2017

